Obligatorisches Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen : Informationen und Gedanken zur Vernehmlassung

Autor(en): **Jenny, Viktor**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-994891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Obligatorischer Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

(Informationen und Gedanken zur Vernehmlassung)

Viktor Jenny, Fachstelle Lehrlingssport

Ausgangspunkt ist der Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport: «Der Turn- und Sportunterricht ist an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminarien und Lehramtsschulen obligatorisch.» Die Bedeutung dieser Bestimmung wird in der untenstehenden Graphik bildlich und zahlenmässig festgehalten.

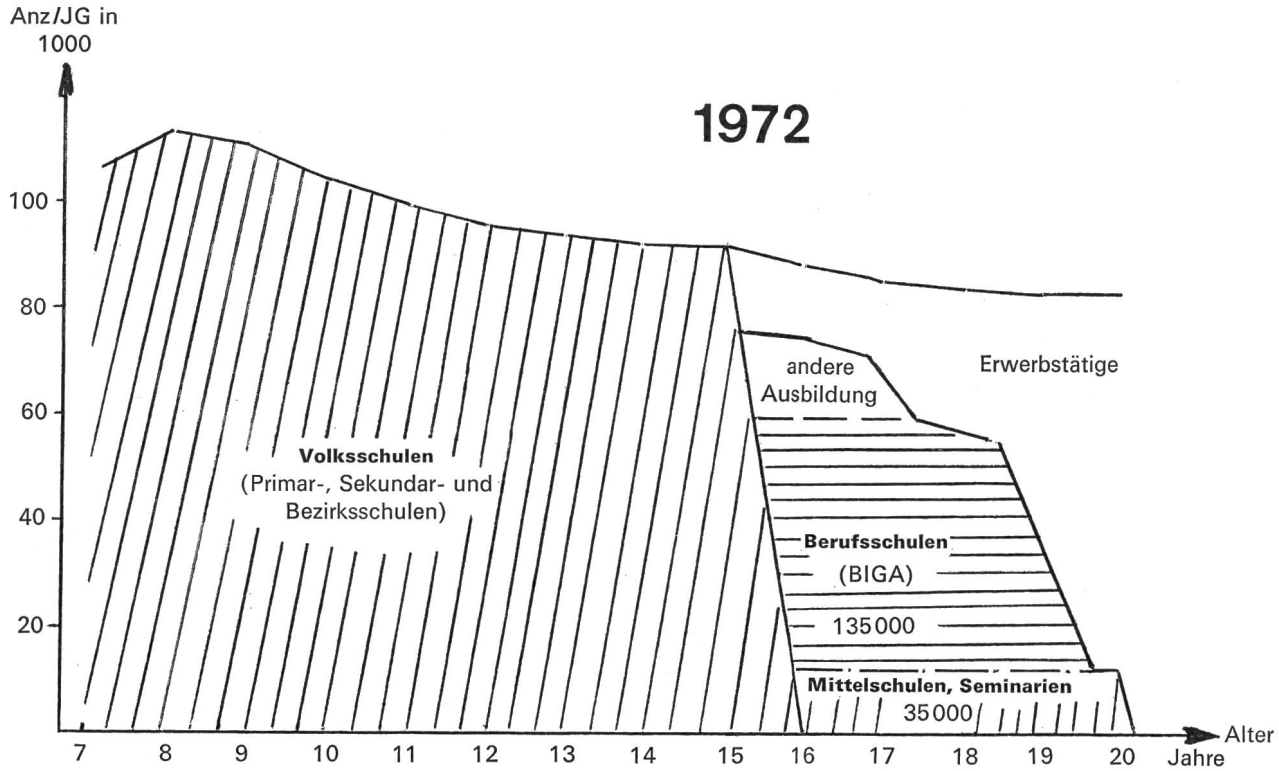

Legende

Obligatorischer Turn- und Sportunterricht; drei Stunden in der Woche

Obligatorischer Turn- und Sportunterricht; zwei Lektionen pro Woche

Daraus ist ersichtlich, dass knapp 90 Prozent der 16- bis 20jährigen in einer Ausbildung stehen.

Da das Volk (in der Abstimmung vom 4. März 1973 über das Bildungswesen) die Verfassungsänderung abgelehnt hat, kann der Bund Turnen und Sport in der Ausbildung in medizinischen Hilfsberufen (Graphik: andere Ausbildungen) weder vorschreiben noch mitfinanzieren helfen.
Das vorliegende Konzept wurde von der Studienkommission für die Einführung des obligatorischen Lehrlingssportes an Berufsschulen erarbeitet. Es soll für die Ausbildung jener 98 000 Lehrlinge und 37 000 Lehrtöcher, die eine «BIGA-Lehre» absolvieren, verbindlich sein.

Zielsetzung des Unterrichtes

Die pädagogische Zielsetzung erhält beim obligatorischen Unterricht eine gewichtige Rolle. Der Turn- und Sportunterricht soll

— die körperliche Entwicklung der Lehrtöchter und Lehrlinge beeinflussen,
— zur Persönlichkeitsentfaltung beitragen und
— das partnerschaftliche Verhalten innerhalb der Gemeinschaft fördern.

Ferner soll er

— zu persönlichem Wohlbefinden verhelfen,
— eine natürliche Leistungsbereitschaft entwickeln und
— gute Voraussetzungen für eine regelmässige körperliche Betätigung im Erwachsenenalter schaffen.

Der Erfolg des Unterrichtes kann durch die Berücksichtigung persönlicher Neigungen vergrössert werden.

Probleme der Verwirklichung

Die Realisierung dieses Pflichtunterrichtes bietet Probleme. Dazu einige Gedanken: «Wegen fehlenden Anlagen und Sportlehrkräften kann das Obligatorium nicht verwirklicht werden», ist einer der Haupteinwände. Diese Betrachtungsweise scheint grundsätzlich verkehrt. Sportlehrkräfte und Sportanlagen, die für das Erteilen und Durchführen des Turn- und Sportunterrichtes an den Berufsschulen fehlen, werden dank dem Obligatorium jetzt ausgebildet bzw. die erforderlichen Anlagen gebaut. Andernfalls müssen x Anlagen nicht ausgelastet und Hunderte von einsatzfähigen Sportlehrkräften nicht entsprechend ihrer Ausbildung tätig

sein. Und das wäre volkswirtschaftlich sicher nicht zu verantworten.
«Die berufsbegleitende Lehrlingsausbildung wird in einer dynamisch-technischen Zeit immer anspruchsvoller. Eine weitere Reduktion der eigentlichen Berufsausbildung durch den obligatorischen Sportunterricht gefährdet die Meisterlehre», dies ein weiteres Votum. Gerade unsere dynamische Zeit erfordert nicht bloss eine anspruchsvollere Ausbildung; ihre Zielsetzung muss dauernd überprüft und nötigenfalls im Sinne des Ganzen diesen Forderungen angepasst werden. Die dafür zuständigen politischen Instanzen, die Volks- und Ständevertreter, haben einen ersten Schritt getan. In der Folge geht es darum, den Unterricht so zu konzipieren, dass die neu gesetzten Ziele realisiert werden können. Die Natur des Faches erfordert unter anderem eine minimale, wöchentliche Unterrichtszeit.
Unter Berücksichtigung verschiedenster Gesichtspunkte sind nach Auffassung der Kommission in der definitiven Lösung zwei Lektionen à 45 bis 50 Minuten pro Woche notwendig. *Gründe:*

— Gleichaltrige Mittelschüler mit drei Stunden pro Woche;
— Berufsschüler sind lediglich 1 bis 1½ Tag/pro Woche in der Schule;
— Berufsschüler haben meist bewegungsintensivere Ausbildung;
— bei einer 45-Minuten-Lektion wird für den zweimaligen Weg zur Sportstätte, das zweimalige Umziehen und das Duschen etwa 15 Minuten beansprucht, so dass lediglich noch 30 Minuten Zeit für den Unterricht übrig bleiben;
— die Lektionen bei Jugend + Sport und in vielen Sportvereinen sind auf 90 Minuten festgesetzt.

Die erwähnten Gesichtspunkte sowie das stark differenzierte Berufsschulsystem verlangen einen breiten Fächer der Realisierungsmöglichkeiten.

Grundsätzliche Varianten

Hier ist zu unterscheiden zwischen dem «Inhalt des Faches» (Unterrichtsart) und der organisatorischen Gestaltung (Unterrichtsform).

[1] K. Paschen, Professor am Institut für Leibeserziehung in Heidelberg.

Inhalt des Faches (Unterrichtsart)

Die von K. Paschen[1] geforderte Erweiterung des Unterrichtes mit «Life-Time-Sportarten» ist im Lehrlingssport — an der Schwelle zur sportlichen Betätigung im Erwachsenenalter — möglich. Der Schulleiter entscheidet aufgrund der Anlagen, Lehrkräfte und der Wünsche der Lehrtöchter und Lehrlinge, ob ein

— Fitnesstraining mit Spielausbildung oder
— Wahlfachunterricht mit einem umfassenden Konditionstraining erteilt werden soll.

Im *Fitnesstraining mit Spielausbildung* (allgemeine Sport- und Spielausbildung) ist eine gute Grundkondition anzustreben, wobei mit den körperbildenden und kraftfördernden Uebungen Fertigkeiten in Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Tanz usw. vermittelt werden sollen. Den Neigungen der Lehrtöchter und Lehrlinge entsprechend sollen gleichzeitig Spiele wie Basketball, Fussball, Handball, Volleyball angeboten werden. Die technisch-taktische Ausbildung steht im Hintergrund.

Im *Wahlfachunterricht* erlernen die Lehrtöchter und Lehrlinge eine Sportart von Grund auf. Um eine allzu einseitige sporttechnische Ausbildung im Unterricht zu vermeiden, muss ein umfassendes Konditionstraining (Körperschulung) in das Uebungsprogramm eingebaut werden.
Beide Unterrichtsarten sollen Anreiz zu sportlicher Betätigung im Erwachsenenalter geben. Dies wird durch die Wahl von altersunabhängigen Sportarten noch besonders gefördert. Der Schulleiter soll nach Möglichkeit durch die Wahl der Unterrichtsart die Neigungen der Lehrtöchter und Lehrlinge berücksichtigen.

Organisatorische Gestaltung (Unterrichtsform)

Der Schulleiter kann den Unterricht an der Schule oder ausserhalb der Schule durchführen lassen. Wird dieser Unterricht ausserhalb der Schule, am Lehr- oder Wohnort, durchgeführt, so spricht man von geschlossenen Lehrlingssportgruppen oder offenen Sportgruppen. In geschlossenen Lehrlingssportgruppen nehmen nur Lehrlinge bzw. Lehrtöchter am Unterricht teil. Offene Sportgruppen müssen neben anderen Teilnehmern mindestens 5 Lehrtöchter (Lehrlinge) aufnehmen. Die folgende Graphik veranschaulicht die 5 Modelle.

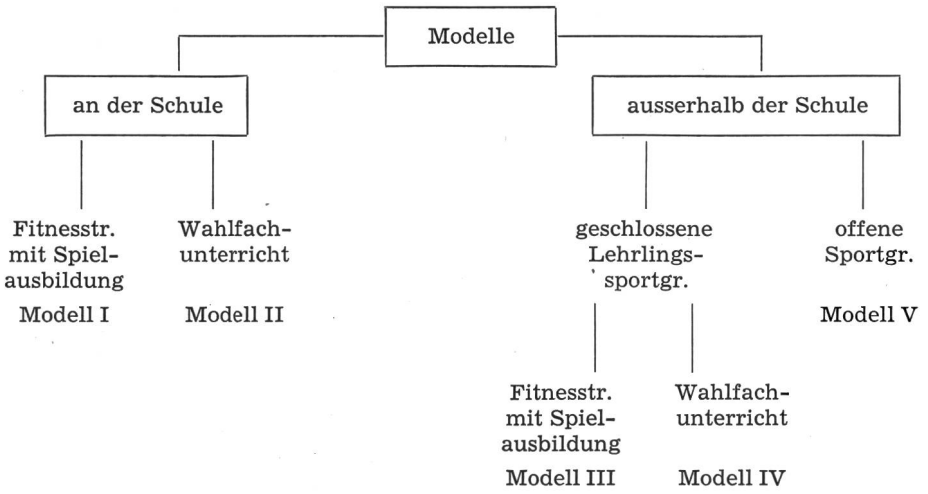

Der Schulleiter entscheidet für jede Klasse einzeln, nach welchem Modell der Turn- und Sportunterricht erteilt werden soll.

Dispensation, getrennter Unterricht, Zeugniseintrag, ärztliche Untersuchung

Dispensation vom Unterricht

Eine teilweise oder gänzliche Befreiung vom Unterricht ist in der Regel nur aus gesundheitlichen Gründen zulässig. Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen. Soweit verantwortbar sollen Teildispensationen (Dispensation vom Schwimmen, von Sprungübungen) angeordnet werden. Aerztliche Zeugnisse haben klare Angaben über Art und voraussichtliche Dauer der Dispensation zu enthalten.

Getrennter Unterricht

Bei der Wahl der Unterrichtsart ist zu berücksichtigen, dass sich die Trennung nach Geschlechtern aufdrängen kann. Folgende Richtlinien sind zu beachten:

— Für Fitnesstraining mit Spielausbildung ist getrennter Unterricht anzustreben. Ausnahmen sollen sich auf Sonderfälle beschränken.
— Zahlreiche Wahlfächer erlauben gemischten Unterricht, so beispielsweise Kanu, Leichtathletik, Orientierungslaufen, Schwimmen, Skilanglauf, Tennis, Volleyball. Für andere Wahlfächer wie Eishockey, Nationalturnen, Gymnastik und Tanz ist getrennter Unterricht geeigneter.

Zeugniseintrag

Die Kantone sollen entscheiden, ob und in welcher Form für den Turn- und Sportunterricht ein Eintrag ins Zeugnis vorgenommen wird.

Aerztliche Untersuchung

Das Ziel der ärztlichen Untersuchung ist die Feststellung von Krankheiten oder Gebrechen, welche die Lehrtochter oder den Lehrling bei regelmässigem sportlichem Training gesundheitlich gefährden könnten. Die Lehrtöchter und Lehrlinge können sich unentgeltlich ärztlich untersuchen lassen. Die Bewilligung erteilt das kantonale Amt für Berufsbildung.
Wurde eine Lehrtochter oder ein Lehrling bereits im Rahmen von Jugend+Sport oder des SLL ärztlich untersucht, so ist eine weitere Untersuchung vor Ablauf der Frist von zwei Jahren nicht gestattet.

Uebergangslösungen

Die Verwirklichung des Projektes verlangt Uebergangslösungen. Gefordert wird ein sachgerechter, auf das Endziel ausgerichteter Unterricht. Fehlleitende Improvisationen wie der Einsatz von nicht ausgebildeten Lehrkräften, Programme ohne Zielsetzung, ungünstige Jahreszeiten bezüglich Dauer oder extremer Tageszeiten (morgens 7 Uhr) sind zu vermeiden.
Der Weg zur definitiven Lösung beginnt mit der Propagierung zur Teilnahme am Vereinssport und Jugend + Sport. Diese Sofortmassnahme wird ergänzend zur schrittweisen Einführung beibehalten.

Möglichkeiten der schrittweisen Einführung:

— beschränken auf günstige Jahreszeit,
— erfassen bestimmter Lehrjahre und Berufe,
— bei einem Schultag pro Woche eine Sportlektion zu 45 bis 50 Minuten Dauer,
— regionsweises Zusammenziehen der Berufsschüler und -schülerinnen an Orten mit günstigen Verhältnissen,
— dezentralisierter, durch die Schule organisierter Sportunterricht.

Anzustrebendes Endziel:

an der Schule:
zwei Lektionen Turn- und Sportunterricht pro Woche oder

ausserhalb der Schule:
durch die Schule organisierter Sportunterricht von 90 bis 100 Minuten Dauer.

Lehrkräfte

Es ist zwischen hauptberuflichen und nebenberuflichen Lehrkräften zu unterscheiden. Für den Einsatz im obligatorischen Lehrlingssport sind die eidgenössisch diplomierten Turn- und Sportlehrer und die Sportlehrer der ETS gleichgestellt und werden im folgenden als Berufssportlehrer bezeichnet. Nebenberufliche Leiter werden meist im Rahmen von J+S ausgebildet.
Die fachliche Leitung des Unterrichtes ist durch Berufssportlehrer sicherzustellen. Die Berufssportlehrer organisieren und leiten den gesamten Sportbetrieb der Berufsschulen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen durch das Bundesamt bewilligt werden.
Da es kaum möglich ist, überall geeignete Berufssportlehrer einzusetzen, gilt für die Einführungsphase folgende Erleichterung: die Funktionen des Berufssportlehrers können — vorderhand ohne Bewilligung des BIGA — durch eine Lehrkraft erfüllt werden, deren Können demjenigen eines gut qualifizierten J+S-Leiters 3 Fitness entspricht.
Mit der Ausbildung am Lehrerseminar erhält der Kandidat meist eine Qualifikation J + S-Leiter 1. Diese genügt für den Einsatz im Lehrlingssport nicht, weil u. a. der zukünftige Primarlehrer für den Unterricht mit 7- bis 13jährigen ausgebildet wird.

Bei Fitnesstraining mit Spielausbildung erteilen Berufssportlehrer und (in der Einführungsphase) J+S-Leiter 3 Fitness den Unterricht.

Den Wahlfachunterricht mit einem umfassenden Konditionstraining leitet ein Berufssportlehrer (bzw. in der Einführungsphase) evtl. ein J+S-Leiter 3 Fitness. Für den Wahlfachunterricht können zugezogen werden:

— J+S-Leiter 3 des entsprechenden Faches;
— andere Lehrkräfte mit entsprechender Fachausbildung (vergleichbar mit J+S-Leiter 3).

Im Sinne einer Erleichterung während der Einführungsphase genügt für die Erteilung von Wahlfachunterricht eine Qualifikation, die jener eines gut qualifizierten J+S-Leiters 2 entspricht.

Die folgende Graphik veranschaulicht das Lehrkräftekonzept:

Fachliche und organisatorische Leitung: Berufssportlehrer

Unterrichtsart

	Fitnesstraining mit Spielausbildung	**Wahlfachunterricht mit umfassendem Konditionstraining**
Endphase	Berufssportlehrer	— Berufssportlehrer, sofern Ausbildungsstufe entsprechend J+S-Leiter 2 oder — J+S-Leiter 3 des Faches oder andere gleichwertige Ausbildung
Ueber-gangslösung	auch J+S-Leiter 3 Fitness	auch gute J+S-Leiter 2 des Faches; oder andere gleichwertige Ausbildung

Der Unterricht ist nach dem Lehrmittel für den Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen und nach den Leiterhandbüchern für Jugend+Sport zu erteilen. Im noch zu schaffenden Normallehrplan wird auf die anzuwendenden Kapitel dieser Unterlagen hingewiesen.

Sportanlagen und -geräte

Der Bund leistet für den obligatorischen Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen die gleichen Beiträge wie für den übrigen Berufsschulunterricht. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement regelt in einem besonderen Erlass diese Beitragsleistung. Vorgeschlagen wird, bei der Erstellung neuer oder der Erweiterung bestehender Sportanlagen und Bauten die kantonalen Instanzen für Sportstättenbau und Raumplanung bereits für die Planung beizuziehen.

Aufsicht

Die Kantone regeln die Aufsicht über den Lehrlingssport. Die Kommission empfiehlt, die Aufsicht nach Funktionen zu trennen, wobei die Kompetenz für die administrative Aufsicht bei der zuständigen Instanz für die Berufsbildung und diejenige für die fachliche Aufsicht bei einer kantonalen Fachinstanz liegt.
In gleicher Weise übt der Bund die Oberaufsicht aus. Zuständig für die administrativen Belange ist das Bundesamt; die fachliche Aufsicht ist der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission übertragen.

Schlussbemerkungen

Zur Zeit wird im Rahmen der Vernehmlassung das vorskizzierte Konzept von den Instanzen der Berufsbildung und des Sportes beraten und kritisiert. Die resultierenden Anträge werden im Frühjahr 1974 behandelt und zu diesem Zeitpunkt wird darüber definitiv entschieden werden.
Für die Verbreitung des definitiven «Know how» wird unter anderem eine Tonbildschau geschaffen, die sich an die Lehrkräfte und die politischen Instanzen richtet. Mittels Test-Modellfällen werden in der ganzen Schweiz an verschiedenen Schulen gezielt Erfahrungen gesammelt. Die Rektoren der Berufsschulen und die Sportlehrkräfte sollen von den gemachten Erfahrungen profitieren können. Ferner erhalten die eidgenössischen Instanzen dauernd Hinweise, die es ihnen erlauben, das Konzept den Gegebenheiten anzupassen.

Technische Geschäftsleiterin SFTV
oder
Technischer Geschäftsleiter SFTV

Eine initiative, fachlich gut ausgewiesene Persönlichkeit findet in unserem Verband ein vielseitiges Arbeitsfeld.

Angemessene Anstellungsbedingungen entsprechend Ausbildung und Fähigkeiten.

Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung:
Verena Scheller, Mittlere Strasse 119, 4056 Basel,
Präsidentin des Schweiz. Frauenturnverbandes.

SUTTER
EMANUEL

4052 Basel

Lehenmattstrasse 122, Telefon (061) 41 42 32

Sportplatzbau — Turnanlagen — Tennisbau

baut

Sportanlagen

Turnanlagen

Tennisplätze

mit modernen und neuzeitlichen Belägen

Rasenspielfeld CELL-SYSTEM
für überdurchschnittliche Beanspruchung

Verlangen Sie unverbindliche Offerten.

Club Intersport

Der
Club Intersport
sucht initiative, vielseitige

Sportlehrer

für Frühjahr 1974, zum Einsatz
in unseren
Ferien-Sportzentren
direkt am Meer in Südspanien,
Griechenland, Tunesien.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an:

Club Intersport,
Gerbestrasse 2,
3072 Ostermundigen.

Für Spiel und Sport
Kunststoffbelag

AKUS

Bewährt und beliebt für
Schulsport- und Leichtathletikanlagen,
Spielplätze und Sporthallen

schneidegco

Schneider+Co. AG
8401 Winterthur, Scheideggstr. 2
Telefon 052 89 21 21

Sarna-Turnhallen
ein Begriff für ein erfolgreiches, preisgünstiges Bausystem!

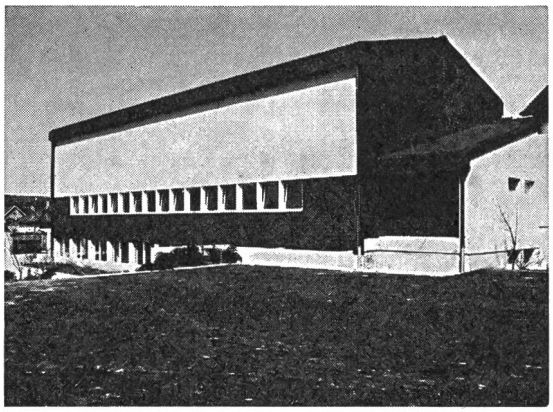

Sarna-Turnhalle in Wigoltingen, Grösse 12 x 24 m

Besondere Vorteile:

- Ausführung als Normturnhalle nach den neuesten Normen der ETS Magglingen, oder als Mehrzweckhalle in jeder gewünschen Grösse
- Nebenraumprogramm nach individuellen Wünschen, wenn erforderlich mit Zivilschutzräumen
- Erstellung in Generalunternehmung zu einem vertraglich festgesetzten Pauschalpreis — auf Wunsch Zusammenarbeit mit einem Architekten
- Berücksichtigung des örtlichen Baugewerbes
- Grosse Anpassungsfähigkeit bezüglich Aesthetik (Fassadengestaltung, Dachform usw.)
- Einmalige Dienstleistungen: Unverbindliche Beratungen durch versierte Fachleute, kostenloses Vorprojekt! Planungskredite sind überflüssig!
- Kurze Liefer- und Montagezeiten, niedrige Baukosten
- Langjährige Erfahrungen im Turnhallenbau, beste Referenzen

Verlangen Sie unsere Dokumentation
Sarna-Hallen AG, 6078 Lungern
Telefon (041) 69 11 44